

Kernaussagen des Mindeststandards Aus- und Weiterbildung für Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler

Auf der Grundlage der Diskussionen und Abklärungen, welche massgeblich durch die Arbeitsgruppe der Branche und ihre Fachgruppen *Motorfahrzeugversicherung*, *Krankenversicherung* und *Unterstellung unter den Vermittlerbegriff* getragen wurden (siehe Teilnehmerverzeichnis im Anhang), fasst die Projektgruppe den *aktuellen Stand* zu den Eckwerten des Mindeststandards im August 2023 in folgenden Kernaussagen zusammen:

1. Für den Mindeststandard Aus- und Weiterbildung für Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, welchen das neue VAG verlangt, hat sich die Branche im Projektverlauf auf ein **Allbranchenkonzept** geeinigt.
 Die Branchenverbände haben sich für die *allgemeine Zulassungsprüfung Versicherungsvermittler* bewusst für eine breite, spartenübergreifende Prüfung entschieden. Damit wird erreicht,
 - a) dass die Prüfungen für mehrere tausend Berufs- und Quereinsteiger pro Jahr möglichst vergleichbar, effizient und kostengünstig organisierbar sind,
 - b) dass der Arbeitsmarkt innerhalb und zwischen den Gesellschaften möglichst durchgängig bleibt.

2. Mit einem einheitlichen **Qualifikationsprofil Versicherungsvermittler** (= Leistungsanforderungen hinsichtlich Fähigkeiten und Kenntnissen) stellen die Branchen sicher, dass
 - a) die Zulassungsprüfung für Quereinsteiger sowie die Kompetenznachweise für bereits zugelassene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler für alle einheitlich konform zum Mindeststandard erfolgt,
 - b) für alle Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler und deren Arbeitgeber «gleichlange Spiesse» gelten.
 Damit wollen die Branchen die Transaktionskosten begrenzen und die Arbeitsmarktfähigkeit der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler stärken.

3. Unter den gegebenen Marktverhältnissen sind gewisse **Spezialfälle** spezifisch zu regeln. Es handelt sich um *Vermittlungen mit spezifischem Produktauftrag*, wie sie für Motorfahrzeugversicherungen, Krankenversicherungen und landwirtschaftliche Versicherungen typisch sind.
 Die Zulassung zu diesen Vermittlungstätigkeiten soll auf der Basis einer Prüfung erfolgen, in der allgemeines Basiswissen zum Versicherungsrecht und produktspezifische Kenntnisse nachzuweisen sind. Es handelt sich – im Unterschied zur Allbranchenzulassung – um eine beschränkte Zulassung auf die geprüften Produkte der jeweiligen Versicherungssparte. Für jegliche Erweiterung der Vermittlertätigkeit, ist die Allbranchen-Zulassungsprüfung abzulegen.

4. Der neue, von der FINMA zugelassene Mindeststandard der Branche beruht auf **einheitlichen Prüfungen**. Mit dem Übergang zum Mindeststandard wird die bisherige Prüfungsordnung Versicherungsvermittler der FINMA vom 23.11.2012 ausser Kraft gesetzt. Folglich entfallen auch die heutigen sogenannten «Äquivalenzen zu anderen Abschlüssen», welche die FINMA unter dem alten VAG anerkannt

hatte. Die Zulassungsprüfung der Branche muss komplett überarbeitet werden und sich am genehmigten Mindeststandard und Art. 190 AVO ausrichten. Gleichwertigkeit von anderen Prüfungen sind prinzipiell möglich, aber neu zu beurteilen. Diese Regelung stellt sicher, dass alle Neuzugänge (Quereinsteiger) ein einheitliches Leistungsniveau nachweisen, beruhend auf dem Mindeststandard der Branche. Die Ausbildung (wie auch Weiterbildung) der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler selbst wird nicht reguliert: Unternehmen, Prüfungskandidaten wie auch Bildungsanbieter sind frei in der Gestaltung der Prüfungsvorbereitung. Für Bildungsanbieter und andere Prüfungsträger besteht die Möglichkeit, die Zulassungsprüfung in ihre Abschlüsse zu integrieren (etwa als Voraussetzung oder Prüfungsteil). Weiter ist vorgesehen, dass bei Notwendigkeit die Kontrollaufgaben an Dritte delegiert werden können oder dass die Prüfungskommission «gleichwertige Prüfungen» anerkennt. «Gleichwertigkeit» bezieht sich dabei immer auf die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsprofils und formale Qualitätsanforderungen an eine Prüfung.

5. Die **praktische Ausbildung von Quereinsteigern vor der Zulassungsprüfung** ist unter Auflagen weiterhin möglich.
Die Unternehmen können also angehende Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler weiterhin praxisnah in der Kundenberatung zu Ausbildungszwecken einsetzen. Dazu müssen sie
 - diese Mitarbeitenden bei Ausbildungsbeginn im Branchenverzeichnis registrieren lassen (mit dem Zusatz «in Ausbildung»),
 - produktspezifisch schulen und
 - den Kenntnisstand jeweils vor dem Einsatz in der Kundenberatung durch eine interne Prüfung sicherstellen.
 Der VBV muss Format und Inhalt dieser firmeninternen Prüfungen zertifizieren. Die FINMA fordert diese Prüfungen der nötigen Kenntnisse mit der Begründung des Kundenschutzes während der Ausbildung. Sie ersetzen für die FINMA nicht die Zulassungsprüfung (und sind entsprechend nicht als 'Teilprüfungen' anererkennungsfähig).

6. Für den zweijährlichen **Kompetenznachweis für zugelassene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler** sieht der Mindeststandard einen schriftlichen Online-Checkup von ca. 40 Minuten Dauer vor.
Die Prüfungsinhalte – Aktualitäten der regulatorischen und der Branchenentwicklung – erfasst und definiert die Prüfungskommission zusammen mit Fachkommissionen der Branchen.
Die Aufsichtsverordnung lässt zwar, ausser Prüfungen, auch anderweitige «dokumentierte Lernaktivitäten» zu, jedoch erfordern allfällige Anerkennungsverfahren mit dem Ziel der Spezialisierung oder Spezifizierung entsprechende Aufwände. Der Mindeststandard lässt diesen Weg offen. Die Aufwände sind durch die Antragsteller zu tragen.

7. Mitarbeitende im **Innendienst**, deren Tätigkeit gemäss ihrem Auftrag massgeblich Beratung und Verkauf beinhaltet, müssen künftig grundsätzlich ebenfalls die Zulassungsprüfung Versicherungsvermittler absolvieren.

Das neue VAG unterscheidet nicht zwischen den Vertriebskanälen, über welche die Versicherungsvermittlung ausgeübt wird. Das hat zur Folge, dass im Rahmen der Übergangsfrist des VAG eine Nachschulung für Mitarbeitende des heutigen Innendienstes fällig werden kann, welche breit nach dem Allbranchenansatz beraten (also sofern sie nicht in eine der unter 3.) genannten Kategorien des spezifischen Produktauftrags fallen). Der VBV klärt mit der FINMA noch ab, ob allenfalls für Mitarbeitende mit langjähriger Erfahrung alternative Übergangsregelungen möglich sind.

Um die Abstimmungen im Rahmen der Umsetzung des Mindeststandards zu erleichtern, hat sich im Juli 2023 eine Erfa-Gruppe der Unternehmungen gebildet mit dem Ziel, die Berufsbilder des verkaufsorientierten Innendienstes gegenüber rein administrativen Tätigkeitsprofilen zu schärfen.

8. Zur Erfüllung regulatorischer Pflichten des VAG sowie als Dienstleistung für Mitgliedsfirmen führt die Branche ein **Verzeichnis gebundener Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler**. Darin werden aufgeführt:
 - angehende Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler in Ausbildung
 - zugelassene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler
 - Vermittler/-innen mit spezifischem Produktauftrag Krankenversicherung.Das Verzeichnis dient zugleich als **Infoportal** zur Erfüllung der Informationspflicht nach Artikel 45 VAG gegenüber Versicherungsnehmerinnen und -nehmern.
9. Die Steuerung der operativen Durchführung der Zulassungsprüfungen und der Kompetenznachweise, das Monitoring und die Weiterentwicklung des Systems sowie der Interessenausgleich zwischen den Versicherungsbranchen verlangt nach einer entsprechenden **Governance**. Vorgesehen ist ein branchenspezifischer Beirat (Verbandsspitzen), der VBV als Trägerschaft und eine Prüfungskommission mit Fachausschüssen. Es gilt dabei, die Interessen der Privatversicherungen, der Krankenversicherungen und der Broker Rechnung zu tragen.